

Beilage 1180

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 16. August 1951

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung
des Haushaltsplans des bayer. Staates für das
Rechnungsjahr 1951

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 14. August 1951 übermittle ich in der Anlage den obenbezeichneten Gesetzentwurf mit der Bitte um weitere verfassungsmäßige Behandlung. Der Entwurf wurde gemäß Art. 40 der Verfassung gleichzeitig dem Bayerischen Senat mit dem Ersuchen um gutachtliche Stellungnahme zugeleitet.

Die Einzelpläne des Staatshaushalts 1951 sind noch nicht alle fertiggestellt; sie werden dem Landtag und dem Senat sofort nach Fertigstellung und Drucklegung zugehen. Mit dem in Abdruck beiliegenden Schreiben habe ich den Herrn Präsidenten des Bayerischen Senats gebeten, bei der Behandlung der Einzelpläne wie in den beiden Vorjahren zu verfahren, um im Interesse einer baldigen Verabschiedung des Haushalts 1951 zu ermöglichen, daß sich der Landtag und der Senat gleichzeitig mit dem Entwurf befassen. Ich darf jedoch bitten, die abschließende Beratung der Einzelpläne sowie des Gesamtplanes und des Gesetzes jeweils erst dann vorzunehmen, wenn eine gutachtliche Stellungnahme des Senats vorliegt.

(gez.) Dr. Ehard,
Bayerischer Ministerpräsident

*

Abdruck

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 16. August 1951

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Senats
München

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung
des Haushaltsplans des bayer. Staates für das
Rechnungsjahr 1951

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 14. August 1951 übermittle ich in der Anlage den obenbezeichneten Gesetzentwurf mit der Bitte um gutachtliche Stellungnahme gemäß Art. 40 der Verfassung.

Die Einzelpläne des Staatshaushalts 1951 sind noch nicht alle fertiggestellt; sie werden dem Senat sofort nach Fertigstellung und Drucklegung zugehen. Im Interesse einer baldigen Verabschiedung des Haushalts darf ich jedoch anregen, daß der Senat entsprechend dem in den beiden Vorjahren geübten Verfahren schon jetzt in die Beratung der bereits vorliegenden Einzelpläne eintritt und seine gutachtliche Stellungnahme zu den Einzelplänen jeweils baldmöglichst dem Landtag und der Staatsregierung zur Kenntnis bringt. Weiter darf ich wohl Ihr Einverständnis damit annehmen, daß der Gesetzentwurf und die Einzelpläne gleichzeitig auch dem Bayerischen Landtag vorgelegt werden, damit dieser die Möglichkeit hat, jeweils sofort nach Vorliegen der Gutachten des Senats die Einzelpläne zu beraten.

Abdruck des Schreibens, mit dem ich den obenbezeichneten Entwurf dem Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags übermittle, gestatte ich mir mit der Bitte um Kenntnisnahme beizufügen.

(gez.) Dr. Ehard,
Bayerischer Ministerpräsident

*

Entwurf eines Gesetzes

über die

Feststellung des Haushaltsplans des bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1951

(Haushaltsgesetz)

§ 1

Erste Anlage

Der diesem Gesetz als erste Anlage beigefügte Haushaltsplan des bayer. Staates für das Rechnungsjahr 1951 wird

	DM
im ordentlichen Teil in Einnahme auf	2 158 224 000
und zwar	
an fortdauernden Einnahmen auf	DM 2 104 024 000
an einmaligen Einnahmen auf	54 200 000
in Ausgabe auf	2 158 224 000
und zwar	
an fortdauernden Ausgaben auf	2 083 605 600
an einmaligen Ausgaben auf	74 618 400
im außerordentlichen Teil in Einnahme und Ausgabe auf	775 239 800
festgesetzt.	

§ 2

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Bestreitung der im außerordentlichen Haushaltsplan auf Rechnung von Anleihen veranschlagten Ausgaben Mittel bis zum Höchstbetrag von 772 734 300 DM im Kreditwege zu beschaffen und hierfür etwa notwendige Sicherheitsleistungen zu gewähren. Als Beschaffung im Kreditwege gilt auch der Erlös aus der Ausgabe von Steuergutscheinen. Die Kreditermächtigung erhöht oder vermindert sich insoweit, als die Zuweisungen aus Bundeshaushaltsmitteln und aus Mitteln des Soforthilfefonds die im außerordentlichen Haushaltsplan in Einnahme unter I Ziffer 1 und 2 veranschlagten Beträge überschreiten oder hinter ihnen zurückbleiben.

(2) Die veranschlagten Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans, die nicht bereits durch zweckgebundene Einnahmen dieses Haushaltsplans gedeckt sind, dürfen — solange die Mittel im Kreditwege noch nicht beschafft sind — vorläufig aus bereiteten Mitteln des Staates bestritten werden.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse bis zu 200 000 000 DM als Kassenkredite aufzunehmen.

§ 3

(1) Über die im Haushaltsplan vorgesehenen einmaligen und außerordentlichen Ausgaben sowie über die letzten 10 v. H. der bei den sächlichen Verwaltungsausgaben und die letzten 15 v. H. der bei den allgemeinen Haushaltsausgaben veranschlagten Mittel darf nur mit vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen verfügt werden.

(2) Sofern im Lauf des Rechnungsjahres Mindereinnahmen oder Mehrausgaben gegenüber den Ansätzen im Haushaltsplan zu erwarten sind, deren Ausgleich durch die Anwendung der Bestimmungen in Abs. 1 nicht gewährleistet ist, ist die Staatsregierung ermächtigt, die Ausgabeansätze bis zur Gesamthöhe der Mindereinnahmen oder Mehrausgaben zu kürzen.

(3) Die Ermächtigungen in Abs. 1 und 2 erstrecken sich nicht auf Ausgaben, die zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen notwendig sind oder auf gerichtlich klagbaren Verpflichtungen des Staates beruhen. Sie erstrecken sich ferner nicht auf Ausgaben, deren Deckung aus Beiträgen des Bundes, anderer Länder, von Körperschaften oder sonstigen Dritten vorgesehen ist.

§ 4

Zweite Anlage

Für die Durchführung des Staatshaushaltsplans und für die Aufstellung der Staatshaushaltsrechnung gelten neben den Allgemeinen Vorschriften die Bestimmungen der zweiten Anlage dieses Gesetzes.

§ 5

Die zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Anordnungen erläßt das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Staatsministerium.

§ 6

Das Gesetz tritt am 1. April 1951 in Kraft.

*

Begründung

Zu § 1:

Durch die Bestimmung wird entsprechend den Abschlußziffern des Gesamtplans (Erste Anlage zum Haushaltsgesetz) das Veranschlagungsergebnis der Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltsplans in der durch Ziffer 20 der 1. VAHL vorgeschriebenen Weise festgestellt.

Zu § 2 Abs. 1:

Von den im außerordentlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1951 vorgesehenen Ausgaben im Gesamtbetrag von 775 239 800 DM sind bestimmt

für werbende Zwecke des Staates . . .	461 312 200 DM
für die Deckung des Fehlbetrags des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1949	148 621 000 DM
für die Deckung des Fehlbetrags des außerordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1950	165 306 600 DM

Von dem zuletzt genannten Fehlbetrag entfallen 82 222 271 DM

auf die Übertragung von Ausgaberesten, die unter der Voraussetzung der Beschaffung der notwendigen Deckungsmittel im Rechnungsjahr 1951 zusätzlich zur Bestreitung jener Ausgaben für werbende Zwecke des Staates Verwendung finden können, die bereits im außerordentlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1950 vorgesehen waren, mangels der erforderlichen Deckungsmittel aber in diesem Rechnungsjahr noch nicht geleistet werden konnten.

In Höhe eines Betrags von 772 734 300 DM,
 der sich nach Abzug von 2 505 500 DM
 Zuschüssen und Beiträgen Dritter zu
 verschiedenen der veranschlagten außer-
 ordentlichen Ausgaben von dem Gesamt-
 betrag der für das Rechnungsjahr 1951
 vorgesehenen außerordentlichen Aus-
 gaben von 775 239 800 DM

ergibt, setzt die Einnahmeseite des außerordentlichen
 Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1951 die Ermäch-
 tigung zur Aufnahme von Anleihen voraus. Diese Er-
 mächtigung bezieht sich in Höhe von 170 554 000 DM
 auf Anleihen für Zwecke des sozialen
 Wohnungsbaues. Im einzelnen handelt
 es sich dabei um Darlehen

- a) des Vermögensträgers der Lasten-
 ausgleichsmittel aus Erträgen der
 Umstellungsgrundschulden in Höhe
 von 60 000 000 DM
 b) des Bundes aus Haushaltsmitteln in
 Höhe von 35 354 000 DM
 c) des Hauptamts für Soforthilfe aus
 Mitteln der Soforthilfe in Höhe von 75 200 000 DM.

Aus sonstigen Anleihen, darunter 68 000 000 DM Erlös
 aus der Ausgabe von Steuergutscheinen, sind
 mit Einschluß der Defizitanleihen . . 602 180 500 DM,
 ohne Einschluß der Defizitanleihen . . 288 252 700 DM
 aufzubringen.

Da weitere Zuteilungen für Zwecke des sozialen Woh-
 nungsbaus der Bundesregierung und des Hauptamts für
 Soforthilfe im Bereich des Möglichen liegen, mußte die
 Kreditermächtigung insofern beweglich gehalten werden.

Zu § 2 Abs. 3:

Der zeitliche Eingang der im Haushaltsplan veran-
 schlagten Einnahmen stimmt mit den Anforderungen an
 die staatlichen Kassenmittel zur Bestreitung der laufen-
 den Ausgaben nicht überein. Zur Aufrechterhaltung der
 Zahlungsbereitschaft der staatlichen Kassen muß daher
 in der üblichen Weise die Ermächtigung zur Aufnahme
 von Kassenkrediten vorgesehen werden. Die Ermächti-
 gung ist für den gleichen Betrag erbeten wie im Vorjahr.

Zu § 3:

Die Bestimmungen des § 3 des Haushaltsgesetzes für
 das Rechnungsjahr 1951 dienen dem Zweck der Erhal-
 tung des Haushaltsgleichgewichts. Da dieser Zweck den
 beiden im Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1950
 vorgesehenen §§ 2 und 5 innegewohnt hat, sind
 die beiden Bestimmungen in § 3 des Haushaltsgesetzes
 für das Rechnungsjahr 1951 zusammengezogen. Die Ein-
 beziehung der außerordentlichen Ausgaben in die Be-
 stimmung des Abs. 1 des § 3 erwies sich im Hinblick auf
 die gleichlautende Bestimmung des § 16 der 2. DVHL.,
 deren Bedeutung durch die Aufnahme in das Haushalts-
 gesetz praktisch nur hervorgehoben werden soll, als not-
 wendig.

Bei der Unsicherheit der Haushaltsaufstellung, ins-
 besondere bezüglich der Einnahmen und hier besonders
 wiederum der Steuereinnahmen (Hinweis auf den stritti-
 gen Beteiligungsprozentsatz des Bundes an den Einnah-
 men aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer) kann
 auf die Bestimmungen des § 3 des Haushaltsgesetzes für
 das Rechnungsjahr 1951, die sich in der gleichen oder in
 ähnlicher Weise in den Haushaltsgesetzen einer Reihe
 der übrigen Länder der Bundesrepublik vorfinden, nicht
 verzichtet werden.

Einzelplan	Vortrag	Voranschlag für 1951			Voranschlag für 1950		
		Einnahmen	Ausgaben	Überschuß + Zuschuß —	Einnahmen	Ausgaben	Überschuß + Zuschuß —
		<i>DM</i>	<i>DM</i>	<i>DM</i>	<i>DM</i>	<i>DM</i>	<i>DM</i>
I	Landtag und Senat	20 500	4 007 350	— 3 986 850	20 700	3 357 350	— 3 336 650
II	Ministerpräsident und Staatskanzlei	252 600	1 813 500	— 1 560 900	303 600	1 838 500	— 1 534 900
III	Staatsministerium des Innern	31 428 950	271 433 400	— 240 004 450	20 599 050	259 599 400	— 239 000 350
IV	Staatsministerium der Justiz	36 033 000	82 570 100	— 46 537 100	29 841 000	68 720 000	— 38 879 000
V	Staatsministerium für Unterricht u. Kultus	37 305 200	343 905 200	— 306 600 000	37 696 450	303 249 900	— 265 553 450
VI	Staatsministerium der Finanzen	25 932 500	122 209 200	— 96 276 700	7 649 900	95 946 700	— 88 296 800
VII	Staatsministerium für Wirtschaft	343 500	8 420 200	— 8 076 700	387 000	7 973 100	— 7 586 100
VIII	Staatsministerium für Ernährung, Land- wirtschaft u. Forsten	156 157 850	157 186 800	— 1 028 950	151 709 150	151 585 650	+ 123 500
IX	Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge	49 779 350	49 433 600	+ 345 750	43 635 000	52 916 000	— 9 281 000
X	Staatsministerium für Verkehrsangelegen- heiten	135 800	3 294 400	— 3 158 600	186 400	2 733 500	— 2 547 100
XII	Oberster Rechnungshof	2 850	814 350	— 811 500	4 800	723 600	— 718 800
XIII	Allgemeine Finanzverwaltung	1 820 831 900	1 113 135 900	+ 707 696 000	1 329 614 300	673 003 650	+ 656 610 650
	Summe	2 158 224 000	2 158 224 000	—	1 621 647 350	1 621 647 350	—

Ordentlicher Staatshaushalt

Gesamtplan

Erste Anlage zum Haushaltsgesetz

Sohin für 1951

Einnahmen		Ausgaben		Überschuß		Zuschuß	
mehr	weniger	mehr	weniger	mehr	weniger	mehr	weniger
<i>DM</i>	<i>DM</i>	<i>DM</i>	<i>DM</i>	<i>DM</i>	<i>DM</i>	<i>DM</i>	<i>DM</i>
—	200	650 000	—	—	—	650 200	—
—	51 000	—	25 000	—	—	26 000	—
10 829 900	—	11 834 000	—	—	—	1 004 100	—
6 192 000	—	13 850 100	—	—	—	7 658 100	—
—	391 250	40 655 300	—	—	—	41 046 550	—
18 282 600	—	26 262 500	—	—	—	7 979 900	—
—	43 500	447 100	—	—	—	490 600	—
4 448 700	—	5 601 150	—	—	—	1 152 450	—
6 144 350	—	—	3 482 400	9 626 750	—	—	—
—	50 600	560 900	—	—	—	611 500	—
—	1 950	90 750	—	—	—	92 700	—
491 217 600	—	440 132 250	—	51 085 350	—	—	—
537 115 150	538 500	540 084 050	3 507 400	60 712 100	—	60 712 100	—
536 576 650		536 576 650		60 712 100		60 712 100	

Staatshaushalt 1951

II. Teil. Außerordentlicher Staatshaushalt

	Voranschlag für		Sohin für 1951	
	1951	1950	mehr	weniger
	<i>DM</i>	<i>DM</i>	<i>DM</i>	<i>DM</i>
Einnahmen	775 239 800	407 895 000	367 344 800	—
Ausgaben	775 239 800	407 895 000	367 344 800	—

Zweite Anlage zum Haushaltsgesetz

**Durchführungsbestimmungen
zum Entwurf des Haushaltsgesetzes für das
Rechnungsjahr 1951**

1. Die in den Einzelplänen veranschlagten Mittel für
 - a) Hilfsleistungen durch Beamte (Tit. 102) und Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte (Tit. 103),
 - b) Unterstützungen für Beamte (Tit. 105) und Unterstützungen für Angestellte und Arbeiter (Tit. 106),
 - c) Trennungsentschädigungen an versetzte Beamte sowie Angestellte (Tit. 108a) und Fahrtkosten für versetzte und auswärts beschäftigte Beamte und Angestellte zum Besuch der von ihnen getrennt lebenden Familie (Tit. 108 b)

sind getrennt für jede der drei Titelgruppen innerhalb des gleichen Haushaltskapitels gegenseitig deckungsfähig.

Ferner können die Mittel für Hilfsleistungen durch Beamte (Tit. 102) und für Hilfsleistungen für nichtbeamtete Kräfte (Tit. 103) um die Beträge überschritten werden, die für die Versehung offener Stellen von planmäßigen Beamten durch Beamte oder nichtbeamtete Hilfskräfte erwachsen. Die für die Versehung einer solchen Stelle entstehenden Kosten dürfen jedoch die infolge des Offenstehens der Stelle erzielten Einsparungen keinesfalls übersteigen.

Die Zahl der nichtbeamteten Hilfskräfte und ihre Eingruppierung ist durch die Anlage C zu den Einzelplänen bindend festgelegt.

2. Aus den Mitteln für Trennungsentschädigungen an versetzte Beamte und Angestellte (Tit. 108) können durch Gewährung von zweckgebundenen Personalkrediten auch Ausgaben für Mietvorauszahlungen oder Bauzuschüsse an versetzte Beamte und Angestellte, die Trennungsentschädigung beziehen, geleistet werden.

3. Erstattungen von Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren sind von der Ausgabe abzusetzen.

4. Aus Mitteln für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind auch die Kosten der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht zu bestreiten. Sie dürfen in der Regel 3 v. H. der Bausumme nicht übersteigen. Bei besonders schwierigen Baumaßnahmen kann von der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen ein höherer Hundertsatz, höchstens aber 5 v. H., festgelegt werden.

5. Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der wirklichen Einnahmen den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabebetitel in Höhe dieser Mehreinnahmen Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 der RHO die am Schlusse des Rechnungsjahres nicht verausgabten Beträge solcher Mehreinnahmen in der Haushaltsrechnung als Mehrausgabe und zugleich als Ausgaberesultat ausgewiesen werden.